

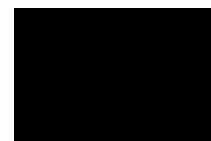
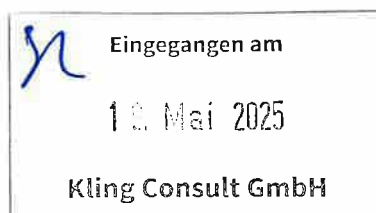


AELF-KM • Jahnstraße 4 • 86381 Krumbach (Schwaben)

Kling Consult GmbH
Team Raumordnungsplanung
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
AZ KC: 6501-405-KCK rs-gss, 22.04.2025

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
4612-63-10



Mindelheim, 15.05.2025

Bebauungsplan „Solarpark Alesrain“, Markt Dirlewang

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Planung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben) - Mindelheim wie folgt Stellung:

Bereich Landwirtschaft

Werden landwirtschaftliche Flächen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie in Form von Solarenergie in Anspruch genommen so sollte dies vorrangig in Form sogenannter Agri-Photovoltaikanlagen nach DIN SPEC 91434 erfolgen. Dies gilt gleichermaßen für privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB als auch für nicht privilegierte Vorhaben.

Laut Schreiben 62e-U8645.0-2018/36-55 des Bayerischen Staatsministerium für Umweltschutz und Verbraucherschutz leistet die Beweidung der Flächen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-Freiflächenanlagen) einen wichtigen Beitrag zur Biodiversität und wird aus naturschutzfachlicher Sicht befürwortet.

Bei der Anlage der Betriebsfläche ist durch die Auswahl der Saatgutmischungen und der standortangepassten Pflegemaßnahmen (Beweidung) darauf zu achten, dass sich auf der Maßnahmenfläche keine stickstoffsensiblen Biotoptypen ansiedeln. Durch die Anlage von potenziell stickstoffsensiblen Biotopen bzw. Subtypen auf der Maßnahmenfläche wird die Ansiedlung bzw. Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe gefährdet.

Durch die vorliegende Planung ist der landwirtschaftliche Betrieb der Familie [REDACTED] stark betroffen. Die ca. 14 ha landwirtschaftlichen Flächen, auf denen der „Solarpark Alesrain“ errichtet werden soll, wird von [REDACTED] bewirtschaftet. [REDACTED] bewirtschaftet einen Milchviehbetrieb im Haupterwerb. Die betroffenen Flächen werden als Futtergrundlage für die vorhandene Tierhaltung und

Seite 1 von 2

zur Ausbringung der anfallenden Wirtschaftsdünger benötigt. Familie [REDACTED] verliert durch den Solarpark etwa 1/5 seiner bewirtschafteten Fläche. Als Ausgleich für den Flächenverlust wird Familie [REDACTED] Futter zukaufen, Gülle an andere Betriebe abgeben oder den Viehbestand reduzieren müssen. Dies führt entweder zu höheren Kosten oder zu geringere Einnahmen und somit zu einem verringerten Einkommen. Nach der einschlägigen Rechtsprechung geht man davon aus, dass ein Vollerwerbsbetrieb einen Flächenverlust von bis zu 5% verkraftet oder keine Existenzgefährdung vorliegt.

Die geplante Anlage liegt teilweise in einer Ausschlussfläche gemäß der „Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021.

Die Anlage ist auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen geplant. Die Flurnummer 2515, 2529 und 2530/4 haben eine Grünlandzahl zwischen 53 und 54 Punkten, die somit über der durchschnittlichen Grünlandzahl im Unterallgäu von 50 liegt. Gemäß den Hinweisen sind landwirtschaftliche Böden mit überdurchschnittlicher Bonität für PV-Anlagen nicht geeignet. Dies trifft aus unserer Sicht hier zu.

Die geplante Freiflächen-PV-Anlage stellt mit ca. 14 ha einen sehr großen Eingriff in die landwirtschaftliche genutzte Flur dar. Bei der Umsetzung der Planung ist sicherzustellen, dass zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und zu dem angrenzenden Wegenetz ein ausreichender Schutzabstand bzw. ein entsprechendes Sichtfenster eingehalten wird.

Beim Bau der Anlage muss darauf geachtet werden, dass das vorhandene Drainagesystem nicht beschädigt wird, um die Funktionssicherheit der Entwässerung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen weiter zu gewährleisten.

Bereich Forsten:

Vier der fünf Flächen grenzen an Wald i.S.d. Art. 2 BayWald an.

Wald wird nicht direkt überplant, somit sind walddrechtliche Belange nicht betroffen. Auch die auf dem südlichsten Grundstück stehenden Feldgehölze sind auf Grund ihrer Größe kein Wald i.S. der Art. 2 BayWaldG. Es werden keine indirekten negativen Auswirkungen der PV-Anlage auf den Wald erwartet.

Gefahren, die vom Wald für Freiflächen-PV-Anlagen ausgehen, sind insbesondere Sturmwurf von Bäumen und Astabbrüche am Waldrand. Durch die Lage der geplanten Anlage vor dem Wald in Hauptwindrichtung (Westen) ist die Wahrscheinlichkeit von Sturmwurf deutlich verringert. Lediglich das nördlichste Grundstück weist im Westen einen Waldbestand auf, der jedoch aus jüngeren, tiefbekrönten stabilen Fichten und Erlen besteht. Daher ist auch hier aktuell nicht eine erhöhte Sturmwurfgefahr gegeben. Mit einem entsprechenden Abstand zwischen PV-Anlage und Waldrand würde dem Risiko von Astabbrüchen entsprechend Rechnung getragen. Wir empfehlen einen Abstand von 10 m.

Mit freundlichen Grüßen



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde	
Dirlewang, Landkreis Unterallgäu	
<input type="checkbox"/>	Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/>	Bebauungsplan für das Gebiet „Solarpark Alesrain“ – Markt Dirlewang
<input type="checkbox"/>	mit Grünordnungsplan <input checked="" type="checkbox"/> mit Umweltbericht
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
<input type="checkbox"/>	Sonstige Satzung
<input checked="" type="checkbox"/>	Frist für die Stellungnahme 23.05.2025 (§ 4 BauGB)
<input type="checkbox"/>	Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2 BauGB)
2. Träger öffentlicher Belange	
Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben)	
Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.) ALE-SCHW-B2-V 7517-10-109-8 [REDACTED]	
<input checked="" type="checkbox"/>	2.1 Keine Einwendungen
<input type="checkbox"/>	2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
<input checked="" type="checkbox"/>	2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands Das Gebiet der Planänderung ist von laufenden oder geplanten Projekten der Ländlichen Entwicklung nicht berührt.

<input type="checkbox"/>	<p>2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p>Einwendungen</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Rechtsgrundlagen</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>
<input checked="" type="checkbox"/>	<p>2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Bedenken bestehen bezüglich der negativen Auswirkungen auf das ländliche Landschaftsbild durch den geplanten Teil des Solarparks südwestlich von Allesrain. Diese Fläche befindet sich in Hanglage nach Westen und ist weiträumig einsehbar, insbesondere von den Siedlungsbereichen in Köngetried und Saulengrain.</p>

Krumbach (Schwaben), 13.05.2025



Bauberrat

ALE Schwaben – Postfach 11 63 – 86369 Krumbach (Schwaben)

Versand nur per E-Mail an



stellungennahmen@klingconsult.de

Kling Consult GmbH
Team Raumordnungsplanung
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach (Schwaben)

Einwendungen zum Bebauungsplan Markt Dirlewang, Solarpark Allesrain

Anlage zur Stellungnahme der Gemeinde als Trägerin öffentlicher Belange

Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan beeinträchtigt potenziell die Planungshoheit der Gemeinde Apfeltrach.

Durch die Blendwirkung und anderer emissionsrechtlich bedeutsamer Aspekte ist Apfeltrach beim Aufstellen eines eigenen Bebauungsplans durch die Emissionen (Blendwirkung) eingeschränkt.

Im Übrigen hat der Markt Dirlewang bislang nichts unternommen, um im Dialog mit der Gemeinde die Verhinderung bodenrechtlicher Spannungen durch die neue Bebauung zu verhindern, zu reduzieren oder durch beiderseits abgestimmte Planung in einem erträglichen Umfang zu halten.

Die Gemeinde Apfeltrach ist überzeugt davon, dass auf dem (doppelt so großen) Gemeindegebiet von Dirlewang zahlreiche andere für Freiflächen-Photovoltaik geeignetere Flächen vorhanden sind, insbesondere auch entlang der Bundesstraße B16. Eine Planung in diesen Bereichen würde den Ortsteil Köngetried weniger bis gar nicht beeinträchtigen.

Das Vorhaben beeinträchtigt in erheblicher Weise das Landschaftsbild. Da das Landschaftsbild von Dirlewang und von Apfeltrach als Einheit gesehen werden muss, ist dadurch auch die Gemeinde Apfeltrach selbst erheblich und unmittelbar betroffen.

Aus Gründen des Schutzes des Landschaftsbildes sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht auf Geländerrücken, Kuppen und Hanglagen entstehen. Dem wird durch die vorgelegte Planung gerade nicht Rechnung getragen.

Es kann gar keine Rede davon sein, dass der Eingriff in das Schutzgut Landschaft nur von geringer Erheblichkeit ist.

Durch das Vorhaben wird im Gegenteil sowohl das Natur- als auch das Landschaftsbild erheblich in Mitleidenschaft gezogen. Dies betrifft beispielsweise den Blick auf die Pfarrkirche mit ihrem weit über die Grenzen des Allgäus hinaus bekannten schiefen Turm.

In diesem Zusammenhang dürfen wir auch darauf hinweisen, dass eine ganze Reihe von Pilgerwegen, die gut frequentiert sind, durch Apfeltrach laufen, namentlich der Jakobsweg, der Crescentia-Pilgerweg sowie der Kneipp-Wanderweg.

Die Blendwirkung der Solarmodule als solche führt zu Beeinträchtigungen der Gemeindebürger. Es dürfte zumindest geprüft werden müssen, ob eine Platzierung des Vorhabens an einem anderen Standort in der Fläche der Gemarkung Dirlewang möglich gewesen wäre.

Bedenken bestehen auch hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf die Gewässer. Namentlich die Magnus-Rinne kann hiervon betroffen sein.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Anlage die visuelle Wahrnehmung zu einer Negativbetrachtung auch insgesamt führt.

Auch auf den Aspekt der Naherholung müssen wir eingehen. Wird diese Anlage nämlich gebaut, ist dies dauerhaft mit einem erheblichen Risiko auch für die Gesundheit verbunden. Dieser Aspekt ist neben dem Landschaftsbild als solchen auch zu berücksichtigen.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass dieses Gebiet an der Grenze zum Markt Dirlewang auf Apfeltracher Seite ein wertvoller Naherholungsraum ist. Aufgrund ihrer technischen Gestalt sind Freiflächenanlagen landschaftsfremde Objekte, die das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

Der Standort ist im Einzugsbereich einer Wasserversorgung vorgesehen. Eingriffe in den Boden durch die Maßnahme können die natürliche Wasseraufnahme durch den Boden stören. Das birgt die Gefahr von Bodenerosion und Verunreinigung des Grundwassers.

Im Rahmen einer Gesamtabwägung ist festzustellen, dass die Belange der Gemeinde Apfeltrach überwiegen und der geplanten Änderung des Bebauungsplans entgegenstehen.



21. Mai 2025

Niederschrift

Eingangsvermerk: _____

Einwendungen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Alesrain“

Am Mittwoch, 21.05.2025, erscheint Frau Bgm.in [REDACTED], Gemeinde Unteregg, und erklärt zur Niederschrift folgendes:

Die Gemeinde Unteregg erhebt Einwendungen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Alesrain“, da der Flächenverbrauch zu groß ist. Nach Auffassung der Gemeinde Unteregg könnten die für die Freiflächenanlagen verbrauchten Flächen um 1/3 reduziert werden, wenn diese auf der ehemaligen „Motocross-Fläche“ angebracht werden.

Zu viel Strom wird in den Mittagsstunden bei Sonnenschein eingespeist, so dass die bestehenden Windräder im Ortsteil Warmisried stillstehen.

Unsere Gemeindebürger in der Köngetrieder Str. 22 und 24 in Unteregg werden durch die geplanten PV-Anlagen sehr stark geblendet.

Dirlwang, 21.05.2025

[REDACTED]

Erste Bürgermeisterin

Aufgenommen:

[REDACTED]

VG Dirlwang

23. Mai 2025

Eingangsvermerk: _____

Jagdgenossenschaft Köngetried
Ortsstraße 4
87742 Apfeltrach

Markt Dirlwang
[REDACTED]
Marktstraße 19
87742 Dirlwang

Köngetried, 22.05.2025

Einspruch gegen den Bebauungsplan Solarpark Alesrain

Sehr geehrte Frau [REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erheben wir fristgerecht Einspruch gegen den Bebauungsplan Solarpark Alesrain, der die Errichtung eines Solarparks vorsieht.

Unser Einspruch betrifft die geplante Bebauung westlich von Allesrain, ein Gebiet das seit vielen Jahren als wichtige Wildwechselzone für Rehwild und Schwarzwild (Wildschweine) bekannt ist. Diese Fläche stellt einen essenziellen Bestandteil eines natürlichen Wanderkorridors dar, der lokale Rückzugsräume miteinander verbindet.

Die Errichtung des Solarparks, insbesondere durch die damit verbundene Einzäunung und Flächenversiegelung, würde zu folgenden erheblichen Beeinträchtigungen führen:

- 1. Unterbrechung des Wildwechselkorridors:**
Rehwild und Wildschweine nutzen das Gebiet regelmäßig zur Durchquerung, insbesondere in der Dämmerung und Nacht. Die Bebauung würde diese Bewegungsmuster stören und die natürlichen Wanderkorridore werden unterbrochen. Der Austritt für Wild vom Bürgerwald entlang der Straße Allesrain Eberscholl wäre durch die Bebauung nicht mehr möglich.
- 2. Zunahme von Wildunfällen:**
Eine Verlagerung des Wildwechsels an Straßenränder infolge blockierter Routen führt erwiesenermaßen zu einer Zunahme von Wildunfällen mit erheblichem Gefährdungspotenzial für Mensch und Tier.
- 3. Störung des natürlichen Verhaltens und Lebensraums:**
Rehwild und Wildschweine reagieren empfindlich auf Barrieren und Veränderungen in ihrer Umgebung. Eine solche massive Umgestaltung führt zu Stress, Verdrängung und ggf. zur Aufgabe angestammter Lebensräume. Erwähnen möchten wir

außerdem, dass Ricken (weibliches Reh) auf den Flur Nr. 2528 und 2529 jedes Jahr ihre Kitz setzen, und die geplante Bebauung unweigerlich zum Verlust des Lebensraums für Ricken und deren Rehkitze führt.

4. Verstoß gegen naturschutzrechtliche Grundsätze:

Nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist der Biotopverbund zu sichern und zu entwickeln. Eine Bebauung innerhalb eines bekannten Wildwechselgebiets widerspricht diesem Ziel.

Entgegen der Aussage im Gutachten der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) von [REDACTED] stellt das betroffene Gebiet sehr wohl einen wichtigen Lebensraum für die streng geschützte, und als gefährdet eingestufte Wildkatze dar, die in diesem Gebiet nachweislich vorkommt.

Im Sommer 2023 wurde eine Wildkatze auf der Flur-Nr. 2528/3 mit der Wildkamera fotografiert, siehe Anlage. Weiterhin wurden in den letzten Wochen und Monaten regelmäßig zwei junge Wildkatzen im Bereich Eberscholl gesichtet.

Der Schutz der Wildkatze in Deutschland erfolgt durch verschiedene gesetzliche Regelungen und Maßnahmen. Die Wildkatze ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützt. Es ist verboten Wildkatzen zu töten, zu fangen oder deren Lebensräume zu zerstören. Das Gesetz sieht auch vor, dass Lebensräume von geschützten Arten erhalten werden müssen.

Wir fordern daher eine umfassende Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich der Wildwechselzonen (Reh- und Schwarzwild), sowie des Lebensraums der Wildkatze.

Alternativen zur Flächennutzung sollten geprüft werden, insbesondere solche Standorte, die nicht innerhalb von Wildwechselrouten liegen und Standorte die nicht in die Lebensräume geschützter Arten eingreifen.

Wir bitten um schriftliche Bestätigung des Eingangs unseres Einspruchs und Informationen über den weiteren Verlauf des Verfahrens. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jagdgenossenschaft Köngetried

[REDACTED]
1. Vorstand





LBV Schwaben | Vogelmannstraße 6 | 87700 Memmingen

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

Bezirksgeschäftsstelle Schwaben

Vogelmannstraße 6
87700 Memmingen
Telefon: 08331 / 96 67 70
Telefax: 08331 / 96 67 72 9
schwaben@lbv.de | www.lbv.de

Diplom Biologin
Leiterin Bezirksgeschäftsstelle

22.05.2025

Bebauungsplan „Solarpark Alesrain“ mit 4. Änd. des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrter Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen. Der LBV-Landesbund für Vogel und Naturschutz in Bayern e. V. (LBV) nimmt im Rahmen seines satzungsgemäßen Aufgabenbereiches (Arten- und Biotopschutz) zu o. g. Verfahren wie folgt Stellung:

1. Generelle Betrachtung

Für den Ausbau der regenerativen Energien fordert der LBV, dass die Themen Nachhaltigkeit und Erhalt der Biodiversität eine herausragende Rolle spielen. Alle klimapolitischen Maßnahmen zur Verbesserung der CO²-Bilanz dürfen nicht zu Lasten der Biodiversität gehen. Die Energiewende erfordert neben technischen Lösungen zur Effizienzsteigerung, dass wir zu einer neuen Wertschätzung der Ressource Strom kommen – insbesondere beim Umgang mit energieintensiven Waren, Dienstleistungen und Tätigkeiten – und insbesondere die Möglichkeiten zum Einsparen von Energie ausschöpfen. Der LBV favorisiert die Installation von Solarstromanlagen auf Dächern bzw. integriert in Gebäude. Es ist davon auszugehen, dass diese Nutzungsmöglichkeiten bei weitem noch nicht ausgeschöpft sind. In zweiter Priorität sollten Solaranlagen bevorzugt auf Flächen mit hoher Vorbelastung und geringer naturschutzfachlicher Bedeutung gewählt werden.

Seite 1 von 3

2. Klimaschutz - Energieerzeugung durch Photovoltaik

Die durch den geplanten Solarpark erzeugte Strom fällt in die Spitzenzeiten der Stromproduktion durch bereits vorhandene alternative Energien zusammen, in denen phasenweise sogar ein Stromüberangebot mit steigender Tendenz durch den Ausbau von Windkraft und Photovoltaik entsteht.

Eine Änderung der Anordnung der Module in Freiflächen PV-Anlagen weg von der flächigen Ausrichtung in Richtung Süden hin zu vertikalen Solarmodulen, bei denen in Panels nach Osten und Norden zeigen, hätte den Vorteil, dass die Stromerzeugung nicht in den Spitzenzeiten für regenerative Energien mit einem Überangebot an Stromproduktion erfolgt, sondern in Zeiten mit hohem Strombedarf, nämlich morgens und nachmittags, in dem bislang die PV-Anlagen wenig Strom erzeugen und würde dadurch einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Ein weiterer positiver Effekt der vertikalen Solarmodule wäre, dass die in den Unterlagen genannte Blendung bis nach Köngetried und Gebäude in Alesrain sowie entlang der Straße verhindert werden könnte.

3. Landschaftsbild

Aufgrund der Hanglage ist der geplante Solarpark gemäß Planungsunterlagen bis nach Köngetried sichtbar und selbst bei der geänderten Aufstellung der Module ist die Blendung für Köngetried nur reduziert und hat auch für Anwohner in Alesrain und die Verbindungsstraße eine Blendwirkung. Aufgrund der Topografie des Planungsraumes fordern wir die Umsetzung von vertikalen Solarmodulen.

4. Grünordnung/Einfriedung

Für die ökologische Bedeutung von Hecken zur Bildung eines günstigen Kleinklimas für sich einfindenden Lebewesen müssen diese mindestens 3-reihig auf eine Breite von 5 m gepflanzt werden. Wir fordern deshalb die geplante Hecke von 3 auf 5 m zu erweitern und dreireihige Pflanzungen vorzunehmen.

Beim Zaun muss ein Abstand von 20cm zum Boden eingehalten werden, damit auch Säugetiere wie beispielsweise Feldhasen und Igel auf die Fläche gelangen können.

3. Arterfassungen und deren Bewertung

3.1 Avifauna

Gemäß Planungsunterlagen konnten bei der Kartierung 29 Vogelarten nachgewiesen werden! Das spricht für die hohe Wertigkeit des Gebietes nicht nur für Vögel, sondern auch für die Tiere und Pflanzensamen, von denen sich die Vögel ernähren. Vogelarten,



die heute noch als nicht gefährdet eingestuft werden, können die Verlierer in den kommenden Jahren werden.

Rotmilan

Im direkten Umfeld der Teilfläche 1 konnten zwei Horste nachgewiesen werden. Es handelt sich somit um ein bestehendes Rotmilanrevier, auch wenn die Brut nicht erfolgreich war. Deutschland hat eine besondere Verantwortung für den Bestand vom Rotmilan, weil 55% des weltweiten Brutbestandes sich in Deutschland befindet. Der Rotmilan ist ein Jäger des Offenlandes. Durch den geplanten Solarpark mit 13,8 Hektar verliert der Rotmilan diese potenziellen Nahrungsflächen im Umfeld seiner Horste, was sich negativ auf den Bruterfolg auswirken kann. Eine Realisierung des Vorhabens auf der Teilfläche 1 lehnen wir ab.

Mäusebussard

Auch der Mäusebussard ist ein Jäger des Offenlandes, der durch das Vorhaben potenzielle Nahrungsgebiete verliert. Horst im direkten Umfeld der Teilfläche 1. Eine Realisierung des Vorhabens auf der Teilfläche 1 lehnen wir ab.

Fazit

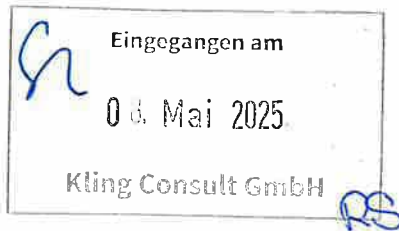
Aufgrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, der Artenvielfalt im Planungsraum sowie der möglichen negativen Auswirkungen auf das Brutrevier des Rotmilans lehnt der LBV die Planung zum jetzigen Zeitpunkt das Vorhaben ab.

Mit freundlichen Grüßen



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Wie in ihrem Anschreiben gewünscht, erhalten sie unsere Stellungnahme digital.



Landratsamt Unterallgäu · Postfach 1362 · 87713 Mindelheim

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

Bauwesen

Gesch.-Nr.
Bearbeiter/in
Gebäude/Zi.Nr.
Besuchsadresse

Telefon
Telefax
E-Mail



@lra.unterallgaeu.de

Datum 25.04.2025

**Bebauungsplan und gleichzeitig Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Alesrain“,
Markt Dirlawang
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4
Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Überlassung der Planunterlagen mit E-Mail vom 22.04.2025 und die Beteiligung am Verfahren. Diese Stellungnahme gilt in gleichem Maße für die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Alesrain“.

Der geplante Solarpark befindet sich östlich und westlich von Alesrain in einem landschaftlich sensiblen Bereich. Aufgrund der zu erwartenden Fernwirkung und aus Gründen einer verträglichen und von Rücksicht geleiteten Siedlungsentwicklung, kann aus Sicht der Ortsplanung ein bauleitplanerisches Tätigwerden der Gemeinde, an dieser topografisch exponierten Stelle, nicht befürwortet werden. Die geplante Errichtung von zwei Photovoltaikflächen in den weit einsehbaren Hangbereichen des landschaftlich hochwertigen Talraumes würde zu einer erheblichen Beeinträchtigung des charakteristischen Orts- und Landschaftsbildes führen.

Aus Sicht der Ortsplanung wird eine umfassende Prüfung alternativer Standorte, die das Orts- und Landschaftsbild weniger beeinträchtigen, angeregt. Geeignet sind vorzugsweise ebene Flächen im Gemeindegebiet, wie ebenso vorbelastete Flächen mit geringer Fernwirkung, brachliegende Grundstücke oder bereits versiegelte Flächen. Eine solche Standortwahl würde die Kulturlandschaft bewahren und gleichzeitig die Ziele der erneuerbaren Energiegewinnung unterstützen. Eine detaillierte Standortanalyse unter Be-



Postadresse
Landratsamt Unterallgäu
Postfach 13 62
87713 Mindelheim

Öffnungszeiten
Mo - Fr 8:00 - 12:00 Uhr
zus. Do 13:30 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

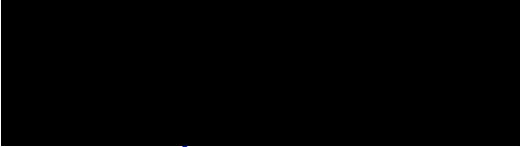
Telefon (08261) 995-0
Telefax (08261) 995-333
www.unterallgaeu.de
info@lra.unterallgaeu.de

Konto der Kreiskasse
Sparkasse Schwaben-Bodensee
IBAN: DE86 7315 0000 0000 0036 73
SWIFT-BIC: BYLADEM1MLM

rücksichtigung von Sichtschutz, Landschaftsintegration und Abstand zu Wohngebieten wird daher dringend empfohlen. Diesbezüglich wird auch um Beachtung der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde gebeten.

Weitere Anregungen oder Bedenken werden zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vorgetragen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.



Kreisbaumeister



Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung
gemäß § 4 Baugesetzbuch

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Kommune die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Kommune.

Eingangsvermerk KC:

1. Markt Dirlwang		AZ KC: 6501-405-KCK · rs-gss	
<input type="checkbox"/>	Flächennutzungsplan „....“	<input type="checkbox"/>	Landschaftsplan
		<input type="checkbox"/>	mit Umweltbericht
<input checked="" type="checkbox"/>	Bebauungsplan „Solarpark Alesrain“	<input type="checkbox"/>	mit integriertem Grünordnungsplan
		<input checked="" type="checkbox"/>	mit Umweltbericht
<input type="checkbox"/>	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan		
<input type="checkbox"/>	Sonstige Satzung		
Verfahrensstand: Vorentwurf			
<input checked="" type="checkbox"/>	Frist für die Stellungnahme: 23. Mai 2025		
<input type="checkbox"/>	Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2 BauGB)		
2. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange			
Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und E-Mail-Adresse)			
Landratsamt Unterallgäu - Gesundheitsamt			
Maximilianstr. 63, 87719 Mindelheim			
2.1	<input type="checkbox"/> keine Anregungen		
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen		
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes		



**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung
gemäß § 4 Baugesetzbuch**

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage; insbesondere Informationen im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

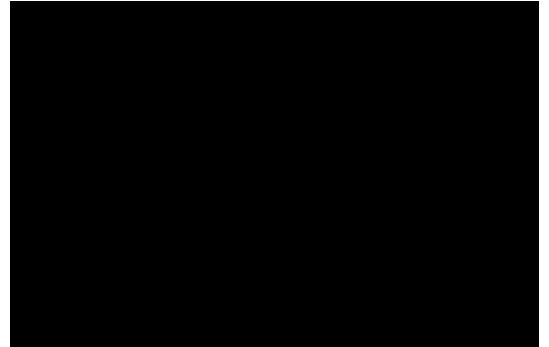
Zwischen den geplanten Flächen ist eine Wassergewinnung angesiedelt; eine mögliche Beeinflussung ist im Vorfeld zu prüfen.

stimmungen@klingconsult.de
Kling Consult GmbH
Team Raumordnungsplanung
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

.....
Hygienekontrolle
.....
Unterschrift, Dienstbezeichnung

Mindelheim, 08.05.2025
.....
Ort, Datum

Kling Consult GmbH
Burgauer Str. 30
86381 Krumbach



Datum 20.05.2025

Stellungnahme Naturschutz

Bebauungsplan und gleichzeitig Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Alesrain“, Markt Dirlawang

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen öffentlichen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Bau GB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Diese Stellungnahme gilt in gleichem Maße für die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Alesrain“.

Schutzgebiete und geschützte Flächen

Das Vorhaben liegt in keinem Schutzgebiet nach den §§ 23 - 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 Abs. 2 BNatSchG und Art. 23 Abs. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) werden nicht beeinträchtigt.

Bestimmte Landschaftsbestandteile des Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG (hier v.a. das Feldgehölz in Fläche SO1) werden bei Beachtung eines **ausreichenden Puffers** nicht erheblich beeinträchtigt.

Europäische Schutzgebiete (FFH- und SPA-Gebiete) des Netzes Natura 2000 werden gem. § 33 und 34 BNatSchG durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Eingriffsregelung:

Maßgeblich für die Eingriffsregelung sind die Hinweise des StMB vom 5.12.2024. Die Abhandlung der Eingriffsregelung in den Planunterlagen wird folgend anhand der relevanten Schutzgüter beurteilt.



Schutzgut Landschaftsbild:

Allgemein ist zu bedenken: Laut LEP sollen PV-Anlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Flächen realisiert werden, was hier nicht der Fall ist. Laut Regionalplan soll die Verträglichkeit mit landschaftschutzbezogenen Belangen besonders berücksichtigt werden. Ebenso soll für Freiflächen-Solaranlagen eine gute Einbindung in das Landschaftsbild vorgesehen werden.

Die Fläche SO1 fällt laut Planunterlagen von Osten nach Nordwesten um 40 Höhenmeter ab, was nicht unerheblich ist. Der Hang ist besonders im Bereich des Grünlandes in SO1 steil. Wie in den Planunterlagen beschrieben, ist v.a. die Fläche SO1 von Köngetried und von der Ortsverbindungsstraße deutlich sichtbar. Die Fläche SO1 ist nicht „aufgrund von Topographie sowie bestehender Bewaldung“ abgeschirmt. Die in den Planunterlagen dargestellte Eingrünung mit Sträuchern an den Außenkanten der PV-Anlage kann bei einer so starken Hanglage die PV-Anlage nicht optisch abschirmen. Von Westen her hat man bei dieser starken Hanglage der PV-Anlage eine „Draufsicht“, die durch Eingrünung nicht kaschiert werden kann.

Die **Standortwahl** für eine PV-Anlage ist als grundsätzliche Vermeidungsmaßnahme zu beachten. Bereits auf Ebene des FNP ist dies zu berücksichtigen. Entscheidend für die Erheblichkeit der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind der Wirkraum (Fern- und Nahsicht der Anlage), was hier besonders im Fall des Teilbereiches SO1 auf die Fernsicht zutrifft – und der Wert des Landschaftsbildes unter Einbeziehung der Vorbelastungen. Im Fall der vorliegenden PV-Anlage gibt es keine Vorbelastungen im Gebiet.

Grundsätzlich ist die Standortwahl daher unter ausschließenden bzw. einschränkenden Kriterien zu treffen (hier einschränkend: weithin einsehbarer landschaftsprägender Geländerrücken und Hanglage bei SO1).

Ausgeglichen wäre die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, wenn das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt wird, was hier aufgrund der starken Hanglage (insbesondere bei SO1) und der damit verbundenen Fernsicht der Anlage nicht möglich ist.

Daher kann aus naturschutzfachlicher Sicht der Teilbereich SO1 nicht befürwortet werden.

Fehlende **Eingrünung:**

Bei SO3 an der Westseite und bei SO4 (zumindest in der nördlichen Hälfte) an der Ostseite ist eine Eingrünung vorzusehen. Beide PV-Flächen sind nicht durch Wald abgeschirmt und daher sichtbar.

Schutzgut Boden:

Überdurchschnittlich ertragsfähige Standorte sollen weiterhin für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Laut den Hinweisen des StMB vom 5.12.2024 i. V. in Verbindung mit den Hinweisen des StMB vom 12.3.2024 fallen unter die „generellen Ausschlussflächen“ landwirtschaftliche Böden mit überdurchschnittlicher Bonität. Gemäß LEP sollen diese Flächen nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Laut Planunterlagen zum vorliegenden FNP und BP liegen die Grünlandzahlen in den südlichen Teilbereichen der PV-Anlage zwischen 52 und 60. Laut Anlage zu den Vollzugshinweisen zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gemäß BayKompV vom 16.10.2014 beträgt der Durchschnittswert der Grünlandzahl im Landkreis Unterallgäu 50. Im Interesse der Vorhaltung für zukünftige Vorranggebiete für

die Landwirtschaft sollte der südliche Teilbereich (SO 1 und SO2) nicht für PV-Anlage vorgesehen werden.

Schutzgut Tier und Pflanzen:

Als grundsätzliche Vermeidungsmaßnahme für die Anwendung des Vereinfachten Verfahrens wird in den Hinweisen vom 5.12.2024 der Einbau von Durchlasselementen für Großsäuger in den Einfriedungen genannt. Solche Elemente sind in den Einfriedungen zu ergänzen.

Weitere Voraussetzung für das Vereinfachte Verfahren der Eingriffsregelung ist das Kriterium „Ausgangszustand nicht höher als 3 WP“:

Vom Antragsteller ist zu prüfen, ob auf der Fläche SO1 im mittleren Bereich ein Grünlandtyp mit mehr als 3 Wertpunkten vorliegt. In diesem hangmittleren Bereich wird das Grünland nämlich seit 2023 mittels Förderung durch Kulturlandschaftsprogramm KULAP extensiv bewirtschaftet. Falls hier das Grünland höherwertig ist, muss ein Ausgleichsbedarf ermittelt werden.

Wegen Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild kann diese Fläche naturschutzfachlich eh nicht akzeptiert werden.

Weitere Voraussetzung für das Vereinfachte Verfahren ist die Verwendung von Rammpfählen. In den Unterlagen ist darzulegen, ob bei Drehfundamenten genauso wenig Eingriff erfolgt wie bei Rammpfählen. Laut Satzung des BP sind neben Rammpfählen nämlich auch Drehfundamente erlaubt.

Weitere Voraussetzung für das Vereinfachte Verfahren ist eine Versiegelung auf der Anlagenfläche von maximal 2,5 %. In den Unterlagen fehlt eine Flächenbilanzierung, in der die versiegelten Flächen und deren Anteil ersichtlich sind. Bitte ergänzen.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass im Umweltbericht die erfüllten (oder nicht erfüllten) Voraussetzungen für das Vereinfachte Verfahren zur Eingriffsregelung gemäß Hinweise des StMB vom 5.12.2024 unter dem Punkt „Eingriffsregelung“ in den Unterlagen gesammelt und klar zu benennen sind

Weiterer Aspekt zum Schutzgut Pflanzen und Tiere:

Rund um die Gehölzgruppen bzw. Einzelbäume in Teilbereich SO1 und SO2 ist mit der **Baugrenze** soweit Abstand zu halten, dass es keine Konflikte mit herabfallenden Ästen und Schattenwurf sowie der dort lebenden Tierwelt gibt. Der Abstand zu den Modulen (Baugrenze) soll „Kronentraufe der Gehölze und zusätzlich 20 m“ betragen (Alternativ: Abstand entsprechend der Baumhöhe, was der Gefahrenzone bei Baum- oder Astfall entspricht). Zwischen den beiden vorhandenen Gehölzgruppen in SO1 sind die **Baugrenzen** so zu reduzieren, dass zwischen den beiden Gehölzgruppen keine Module oder sonstigen Bauten erfolgen dürfen.

Erfahrungsgemäß wird bei Konflikten bezüglich Schattenwurf oder herabfallender Äste eher die Entfernung bzw. der Rückschnitt der Gehölze gefordert anstatt der Rückbau von Modulen. Im vorliegenden Fall sind die beiden Gehölzgruppen in SO1 und der Einzelbaum in SO 2 auf jeden Fall zu erhalten, um die dort vorhandenen Tiere und deren Lebensraum dauerhaft zu schützen.

Schutzgut Mensch:

Laut FNP befindet sich an der Ostseite des SO1 ein Aussichtspunkt. Von der Straße am oberen Hang von Alesrain Richtung Eberscholl bietet sich eine hervorragende Aussicht Richtung Westen Richtung Köngetried. Aussichtspunkte sollten von jeglicher optischen Einschränkung freigehalten werden. Die geplanten Module mit einer Höhe von 3,50 m behindern hier aber diese Aussicht. Deshalb sollten hier keine Modulreihen errichtet werden.

An dieser Straße verläuft zwar nicht direkt ein markierter Wanderweg, aber etwas weiter südlich verläuft von Köngetried kommend nach Eberscholl der Schwäbische Jakobsweg und der Schwäbisch-Allgäuer Wanderweg. Von dort würde man die PV-Anlage auf SO1 und SO2 deutlich sehen. Dies führt auch dazu, dass aus naturschutzfachlicher Sicht der Teilbereich SO1 abzulehnen ist.

Redaktionell:

Zur besseren Lesbarkeit des zeichnerischen Teiles sind alle bestehenden Gehölze innerhalb und die direkt benachbarten Gehölze und Waldflächen (Waldränder) deutlich darzustellen.

Redaktionell:

In der Satzung bei III. 1 Arten- und Pflanzenliste ist das Herkunftsgebiet der Gehölze „6.1“ zu ergänzen.

Artenschutz:

Gutachten zur saP

Vermeidungsmaßnahme V3 Abbruch: Das abzubrechende Gebäude ist im Vorfeld dahingehend zu untersuchen, ob es auch Lebensstätte von gebäudebrütenden Vögeln ist und ob es als Winterquartier für Fledermäuse geeignet wäre. Dies würde sich dann auf den möglichen Abbruch-Zeitraum auswirken.

Zu ergänzen ist, dass eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung der Höheren Naturschutzbehörde nötig ist, falls artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten würden.

Es sind genauere Infos zu geben, wie die Bewertung der Habitataignung bei Haselmaus vorgenommen wurde.

Wurde zur Tierart „Haselmaus“ eine Übersichtsbegehung mit Prüfung der essenziellen Strukturen im Bereich der Gehölzgruppen in SO1 gemacht? Laut Fachliteratur kann Vorkommen von Haselmaus nur ausgeschlossen werden, wenn der nächste Wald mehr als 800 m entfernt ist (hier sind es nur ca. 130 m zum Wald) und wenn Feldgehölz unter 1 ha ist (hier 0,5 ha - aber es wurden auch schon Haselmäuse in kleineren Feldgehölzen nachgewiesen).

Bezüglich Untersuchungsgebiet (Wirkraum) für Vögel ist im Text die meter-Angabe zu ergänzen. Aus eigener Messung sind es wohl 100m. Bei der Abschichtung der relevanten Vogelarten wurde der Kiebitz „weg-geschichtet“. Für Kiebitz müsste das Untersuchungsgebiet bzw. die Habitataignungsprüfung aber bis zu 150 m (Wert gemäß Trautner et al. 2024) rund um die PV-Anlage gezogen werden. Bitte hierzu Aussagen ergänzen.

Laut Landesamt für Umwelt ist die Datenrecherche neben der Literaturrecherche auch durch Expertenbefragung zu ergänzen. Dies ist hier wohl nicht erfolgt. Bitte ergänzen.

Ubiquitäre Vogelarten, die kartiert wurden (qualitativ, mit Status B oder C), sind auf der Karte zu verorten, um für die naturschutzfachliche Beurteilung einen Hinweis zu erhalten, wo es bezüglich Schutzgut „Tiere“ Schwerpunkte gibt.

Im Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist eine angemessene Fotodokumentation der relevanten Strukturen (Gehölze, Hütte, Graben, ...) zu ergänzen.

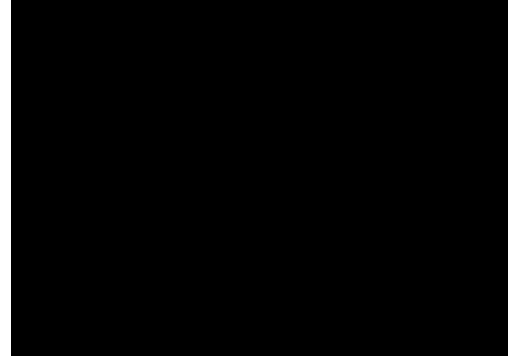
Hinweis: Eine frühzeitige Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde fand leider nicht statt.

Mit freundlichen Grüßen



Fachkraft für Naturschutz und Landschaftspflege

per E-Mail
Kling Consult GmbH
Stellungnahmen@klingconsult.de



Datum 05.05.2025

**4. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Dirlewang und Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Alesrain“ durch den Markt Dirlewang;
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der im Betreff genannten Bauleitplanung des Marktes Dirlewang nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Öffentliche Wasserversorgung

Da für die geplante PV-Freiflächenanlage keine Wasserversorgung notwendig ist und Wasserschutzgebiete von dem Vorhaben nicht berührt werden, bestehen keine Einwände gegen die im Betreff bezeichneten Bauleitplanungen.

2. Abwasserbeseitigung

Im Plangebiet fällt kein häusliches Schmutzwasser an. Daher ist zur vorliegenden Bauleitplanung keine Stellungnahme hinsichtlich der Abwasserbeseitigung erforderlich.

3. Niederschlagswasserbewirtschaftung

Das auf den Solarmodulen der geplanten PV-Freiflächenanlagen anfallende Niederschlagswasser tropft frei von den Solarmodulen ab und kann wie bisher breitflächig über die belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht werden. Es erfolgt daher keine gezielte erlaubnispflichtige Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer. Eine stoffliche Belastung des Niederschlagswassers durch die PV-Anlage ist nicht zu



erwarten, da zur Reinigung der Solarmodule ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden darf.

4. Oberflächen- und wildabfließendes Hangwasser

Im Bereich der geplanten Bebauung liegt kein Oberflächengewässer und der Bereich liegt auch nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet.

Mit freundlichen Grüßen



Sachgebietsleiter

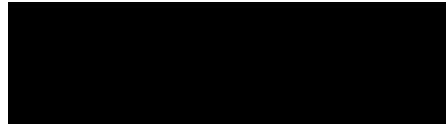


WWA Kempten – Rottachstraße 15 - 87439 Kempten

per Mail:
stellungennahmen@klingconsult.de

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
4-4622-MN 127-
12133/2025



Datum
20.05.2025

"Solarpark Alesrain" und dazugehörige 4. Änderung des Flächennutzungsplanes; Markt Dirlewang - Beteiligungsverfahren Vorentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Vorentwurf der o. g. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Altlasten

Innerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Bauleitplanung sind keine Altlastverdachtsflächen oder sonstige schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

2. Wasserversorgung/WSG

Es ist kein Anschluss an die zentrale Wasserversorgung erforderlich.

Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Im direkten Umfeld des Vorhabens liegt die Wassergewinnungsanlage der Alesrain GbR. Eine mögliche Beeinflussung der Wasserversorgung durch die geplanten PV-Anlagen ist vom Vorhabensträger zu prüfen.



3. Grundwasserstände

Zu Grundwasserflurabständen liegen uns keine Informationen vor.

4. Siedlungsentwässerung

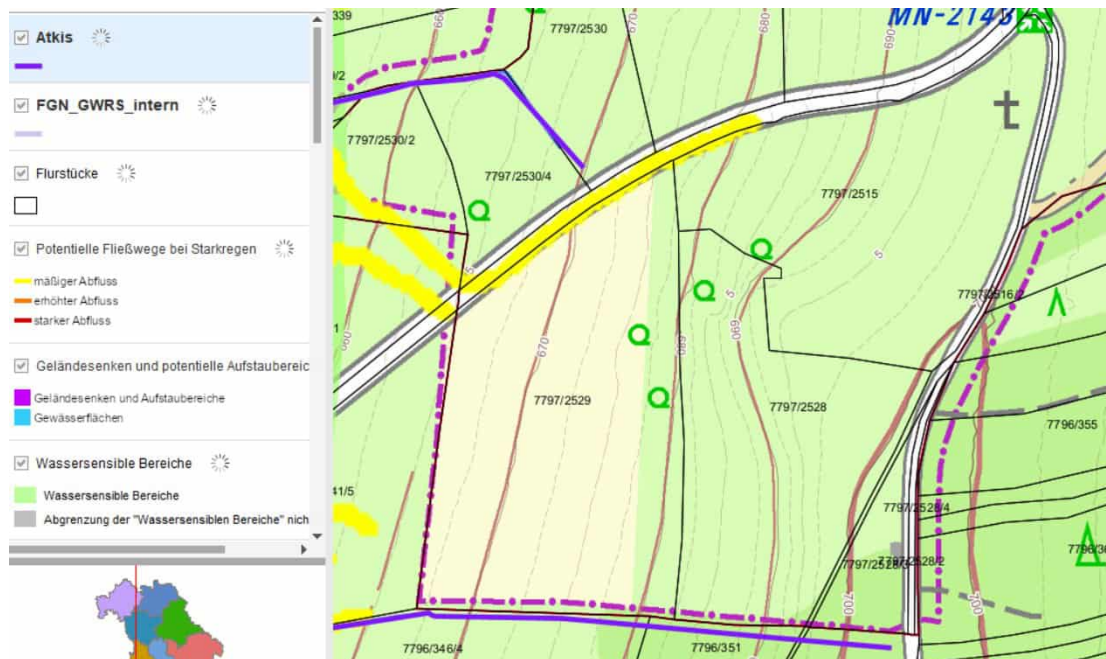
Mit den Ausführungen unter Punkt 3 der textlichen Hinweise besteht unsererseits Einverständnis.

5. Gewässer und Hochwasser

Solarpark Alesrain Teil A:

Hochwasserschutz:

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche Fl.-Nr. 2530/4 grenzt im Osten und im Norden unmittelbar an einen Bachlauf (Gewässer 3. Ordnung). Somit muss hier bei Hochwasserereignissen zumindest in den gewässernahen Bereichen mit Überflutungen gerechnet werden. Einzäunungen der geplanten Solaranlage sind daher so auszubilden, dass diese auch bei auftretendem Treibgut im Hochwasserfall (Verklauungsgefahr) keine Abflussbehinderung erzeugen (Abstand Unterkante Zaun zu Geländeoberfläche ca. 0,15 bis 0,20 m).



Gewässerökologie:

Wie bereits unter dem Punkt „Hochwasserschutz“ beschrieben, grenzt die zur Bebauung vorgesehene Fläche Fl.-Nr. 2530/4 an einen Bachlauf. Für die ökologische Entwicklung von Fließgewässern sind Uferpufferstreifen notwendig, welche frei von auerfremden Eingriffen (z. B. Düngung, Spritzmittel, Auffüllungen, bauliche Anlagen, Parkplätze und Verkehrsflächen,

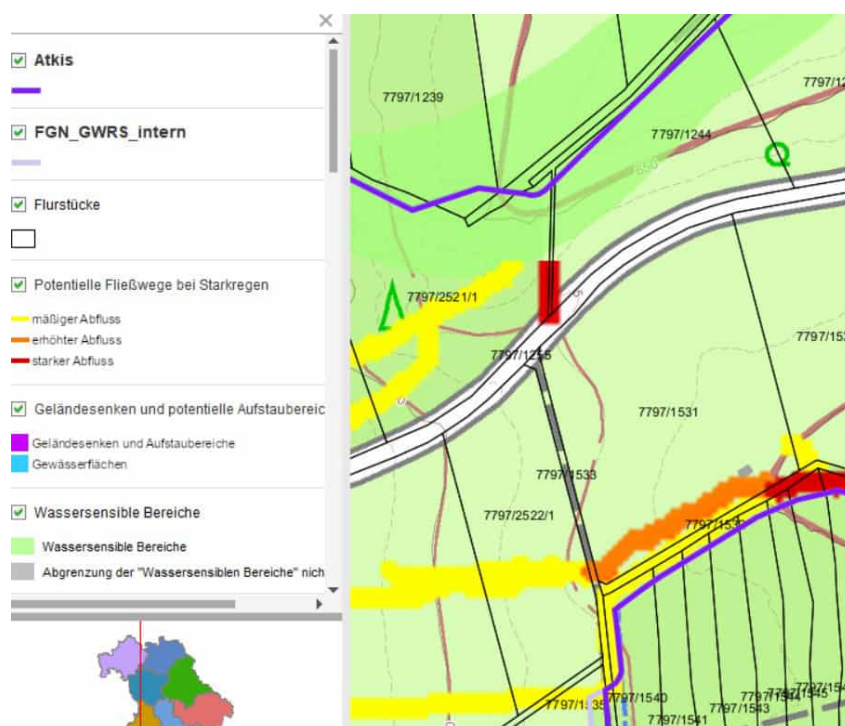
Einfriedungen, etc.) sind und welche sich ausgerechnet entwickeln können (Auegehölze, vielfältige Gewässerstrukturen, Uferanbrüche und Totholz). Hierfür muss im Zuge des Bebauungsplanverfahrens unabhängig von den Belangen des Hochwasserschutzes ein zumindest 5 m breiter Uferpufferstreifen (ab der Böschungsoberkante des Baches) ausgewiesen und dauerhaft gesichert werden).

Solarpark Alesrain Teil B:

Hochwasserschutz:

Die zur Bebauung vorgesehene Flächen grenzen unmittelbar an Bachläufe (jeweils Gewässer 3. Ordnung). Die Fl.-Nr. 1244 grenzt hierbei im Norden, die Fl.-Nr. 1531 im Süden und die Fl.-Nr. 2522/1 im Südosten jeweils an einen Bachlauf (bei den beiden letztgenannten Flächen befindet sich jeweils ein Feldweg zwischen Grundstück und Bachlauf. Die nördliche Hälfte der Fl.-Nr. 1244 befindet sich im wassersensiblen Bereich in der Gewässeraue. Somit muss im Vorhabensbereich bei Hochwasserereignissen in den gewässernahen Bereichen mit Überflutungen gerechnet werden (insbesondere im wassersensiblen Bereich der Fl.-Nr. 1244). Einzäunungen der geplanten Solaranlage sind daher so auszubilden, dass diese auch bei auftretendem Treibgut im Hochwasserfall (Verklausungsgefahr) keine Abflussbehinderung erzeugen (Abstand Unterkante Zaun zu Geländeoberfläche ca. 0,15 bis 0,20 m).

Bei Starkniederschlägen muss zudem in Teil- und in Randbereichen der Fl.-Nrn. 1531 und 2522/1 teils mit mäßigem bis hin zu starkem Abfluss gerechnet werden (siehe Abbildung). Es dürfen im Zuge der Umsetzung des Vorhabens keine Maßnahmen durchgeführt werden, welche eine nennenswerte Abflussveränderung zu Ungunsten Dritter mit sich bringen.



Gewässerökologie:

Wie bereits unter dem Punkt „Hochwasserschutz“ beschrieben, grenzen die zur Bebauung vorgesehenen Flächen Fln.-Nr. 1244, 1531 und 2522/1 jeweils an Bachläufe. Für die ökologische Entwicklung von Fließgewässern sind Uferpufferstreifen notwendig, welche frei von fremden Eingriffen (z. B. Düngung, Spritzmittel, Auffüllungen, bauliche Anlagen, Parkplätze und Verkehrsflächen, Einfriedungen, etc.) sind und welche sich ungehindert entwickeln können (Auegehölze, vielfältige Gewässerstrukturen, Uferabbrüche und Totholz). Hierfür muss im Zuge des Bebauungsplanverfahrens unabhängig von den Belangen des Hochwasserschutzes ein zumindest 5 m breiter Uferpufferstreifen (ab der Böschungsoberkante des Baches) ausgewiesen und dauerhaft gesichert werden).

6. Vorsorgender Bodenschutz

In den Unterlagen zum Vorhaben wurde das Schutzgut Boden bereits umfassend berücksichtigt. Nachfolgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sollten in der Satzung zum Bebauungsplan des Vorhabens als Festsetzung bzw. Auflage aufgenommen werden, um einen wirkungsvollen Schutz des Bodens zu gewährleisten:

Aufbau der PV-Anlage:

- 1.1. Zum Schutz vor Erosion ist die lichte Höhe auf mind. 0,8 und der Modulreihenabstand auf mind. 3 m festzusetzen. Somit wird eine lückenlose Vegetationsdecke unter den Modulen gewährleistet.
- 1.2. Es ist auf Sattelkonstruktionen zu verzichten, da diese zu einem hohen Überschirmungseffekt für den Boden führen.
- 1.3. Es wird empfohlen auf verzinkte Materialien für die Ramppfähle sowie oberirdische Gründungen zu verzichten, da es zu einer erheblichen Freisetzung von Zink im Boden und ggf. im Grundwasser kommen kann. Daher sollte auf wirkstabile Korrosionsschutzlegierungen (bspw. Zink-Magnesium-Aluminium-Korrosionsschutzlegierung) ausgewichen werden.
- 1.4. Die Tiefe der Kabelgräben ist auf 80 cm zu begrenzen. Kabelgräben sollten aus Gründen des Erosionsschutzes möglichst quer zum Talabfluss (d.h. höhenlinienparallel / ohne Gefälle) errichtet werden.
- 1.5. Die Kabelgräben sind schichtenweise wieder mit Unter- und Oberboden zu verfüllen (d.h. getrennter Einbau zuerst des Unterbodens, dann des Oberbodens). Es darf keine nachhaltige Schwächung der schützenden Deckschichten eintreten. Auch die natürliche Ertragsfähigkeit bleibt so bestmöglich erhalten.

- 1.6. Sollten in den ersten fünf Jahren nach Inbetriebnahme bei Starkregen Oberflächenabflüsse und/oder Erosion festgestellt werden, sind abflussverzögernde Maßnahmen nachträglich durchzuführen.
- 1.7. Bei einem späteren Rückbau der PV-Anlage sind alle Bodeneingriffe (Kabelgräben, Fundamente, usw.) fachgerecht zurückzubauen und die Bodenfunktionen entsprechend wiederherzustellen.

Grundlegende Maßnahmen bei Bautätigkeiten:

- 1.8. Für alle Bodenarbeiten gelten die technischen Regeln **DIN 19639** „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, **DIN 19731** „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut“ sowie die **DIN 18915** „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“.
- 1.9. Der Boden darf nur bei trockenen Bodenverhältnissen befahren werden. Sofern dies nicht möglich ist, sind lastverteilende Maßnahmen (z.B. Nutzung von Bodenschutzmatten) gemäß DIN 19639 vorzusehen.
- 1.10. Baustelleneinrichtungsflächen sowie Lagerflächen innerhalb des Plangebiets sind bevorzugt auf bereits versiegelten bzw. verdichteten Flächen einzurichten. Bauflächen, die im Verlauf des Vorhabens vollständig versiegelt werden, sind ebenfalls als Baustelleneinrichtungsfläche heranzuziehen, um somit eine Beeinträchtigung umliegender Böden zu vermeiden bzw. zu minimieren.
- 1.11. Mögliche Erschließungswege sowie Hauptzufahrten sind bodenschonend zu befahren (bspw. durch Nutzung lastenverteiler Maßnahmen).
- 1.12. Es sollten ausschließlich Kettenfahrzeuge genutzt werden (Pressung max. 15 kPa), um die Bodenverdichtung möglichst gering zu halten.

Bodenkundliche Baubegleitung:

Aus fachlicher Sicht ist es sehr sinnvoll, eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß **DIN 19639** zur Begleitung und Dokumentation des Vorhabens hinzuzuziehen (BBodSchV §4 (5)). Die entsprechenden Ausführungen im Umweltbericht werden daher aus bodenschutzfachlicher Sicht begrüßt.

Das Landratsamt Unterallgäu erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen,



Abteilungsleiter Landkreis Unterallgäu und Stadt Memmingen